



## Außenhandel – Quarterly

### Inhalt:

<b>International</b>	<b>1</b>
WCO – Beitritt Surinames	1
<b>Europäische Union</b>	<b>1</b>
EuGH zu Informationspflichten zum Widerrufsrecht bei Werbeprospekt mit Bestellpostkarte	1
Mehr Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Plattformen	2
Greenlane Annual Conference – e-commerce & customs 2019	2
Brexit	2
<b>Länderinformationen</b>	<b>2</b>
Belgien – Revision des Gesellschaftsrechts	2
Deutschland – Registrierungspflicht für passive Elektrogeräte	3
Deutschland - Markenrechtsmodernisierungsgesetz	3
Deutschland – Verpackungsgesetz	3
Estland – GmbH-Gründung ohne estnisches Konto	3
Estland – Verlängerung der Verjährungsfristen	3
Schweden – Novelle des Schiedsverfahrensrechts	4
Schweiz – Vereinfachung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren	4
Türkei – Verdopplung der gesetzlichen Verzugszinsen	4
Zypern – Modernisierung des Gesellschaftsrechts	4
Internationale Handels- und Lieferverträge – Kooperationsveranstaltung von Ahlers & Vogel mit der GGW-Gruppe	5

### International

#### WCO – Beitritt Surinames

Republik Suriname ist als 183. Vertragspartei der Weltzollorganisation (WCO) beigetreten. Bereits seit dem 1.1.1995 ist Suriname Mitglied der WTO. Die WCO hat zum Ziel, die Wirksamkeit und Effizienz der Zollbehörden ihrer Mitglieder zu steigern und die Zusammenarbeit zu fördern. Daneben unterstützt die WCO ihre Mitgliedsstaaten unter anderem in den Bereichen Handelserleichterung, Abgabenerhebung und Korruptionsbekämpfung, um so deren nationale Entwicklungsziele zu realisieren.

### Europäische Union

#### EuGH zu Informationspflichten zum Widerrufsrecht bei Werbeprospekt mit Bestellpostkarte

Mit Urteil vom 23.1.2019 (Rs. C-430/17) hat der EuGH entschieden, dass bei einem Werbeprospekt, der unter die Verbraucherrechtsrichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) fällt und dem eine Bestellpostkarte beiliegt, der Unternehmer nicht nur auf das Bestehen eines Widerrufsrechts hinweisen muss, sondern dem Verbraucher auch vor Vertragsschluss die Information über die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts mitteilen muss. Für den Fall, dass bei dem jeweiligen Kommunikationsmittel für die Darstellung eines Musters des Widerrufsformulars nur begrenzter Raum bzw. begrenzte Zeit zur Verfügung steht, muss die Information auf andere Weise in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte das beklagte Unternehmen Werbeprospekte mit beiliegender Antwort- und Bestellkarte als Beilage zu Zeitschriften versenden lassen. Auf das Widerrufsrecht wurde sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite der Postkarte, auf der auch die Telefon- und Faxnummer, die Internetadresse und die Postanschrift des Unternehmens genannt waren, hingewiesen. Auf der angegebenen Webseite erschienen unter dem Link „AGB“ die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden müsse, ob die geforderten Informationen objektiv im jeweiligen Werbematerial dargestellt werden können. Dabei seien die für den durchschnittlichen Verbraucher angemessene Mindestgröße des Schrifttyps, sowie der Raum und die Zeit, die von der Botschaft eingenommen werden, zu berücksichtigen. Für den Fall, dass der Raum nur begrenzt sei, müsse weiter geprüft werden, ob der Unternehmer seine Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf andere Weise klar und verständlich erteilt habe. Sodann stellte der EuGH fest, dass der Unternehmer nicht verpflichtet, sei, dem Verbraucher zeitgleich mit dem Einsatz dieses Kommunikationsmittels (in diesem Fall des Werbeprospektes) das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I der Verbraucherrechtsrichtlinie zur Verfügung zu stellen. Denn dieses Formular sei nicht geeignet, die Entscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen, einen Fernabsatzvertrag zu schließen. Ebenso würde eine Pflicht, dem Verbraucher dieses Formular unter allen Umständen zur Verfügung zu stellen, die Gefahr in sich bergen,



dem Unternehmer eine unverhältnismäßige Last aufzuerlegen. Daher sei es ausreichend, wenn die Information auf andere Weise in klarer und verständlicher Sprache gegeben werde.

## Mehr Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Plattformen

Die Europäische Kommission erarbeitet Regelungen, um für kleinere Unternehmen und Händler, die Online-Plattformen und Suchmaschinen nutzen, ein faires und transparentes Geschäftsumfeld zu schaffen. Die geplante Verordnung will gewerblichen Nutzern von Online-Plattformen transparente Geschäftsbedingungen gewährleisten und bei Verstößen dagegen den Nutzern wirksame Rechtsmittel bieten. Geschützt sollen gewerbliche Nutzer sein, die ihre Waren oder Dienstleistungen Verbrauchern anbieten und im Rahmen ihres Geschäfts Online-Marktplätze, Suchmaschinen oder auch soziale Medien verwenden. Erfasst sind etwa 7.000 Online-Plattformen und –marktplätze in der EU.

## Greenlane Annual Conference – e-commerce & customs 2019

Am 16.5.2019 findet im belgischen Lüttich (Liège) die Jahreskonferenz des Netzwerkes Greenlane (gemeinsam mit der ICC Belgien) zum Thema „e-commerce & customs“ statt. Im Fokus der Veranstaltung stehen insbesondere die Europäischen Gesetzgebungsvorhaben zu Zöllen im Onlinehandel sowie gewerbliche Schutzrechte und Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel. Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Ahlers & Vogel ist Gründungsmitglied des Experten-Netzwerkes Greenlane, einer Allianz Europäischer Zoll- und Außenhandelskanzleien aus derzeit aus derzeit 13 EU-Mitgliedstaaten (inkl. UK), USA, China, Taiwan, Indien, Brasilien und Albanien.

## Brexit

Großbritannien wird am 29.3.2019 erneut über das von der britischen Regierung mit der EU ausgehandelte Austrittsabkommen beraten und abstimmen. Ob, wann und wie Großbritannien aus der EU austreten wird, ist derzeit nach wie vor ungewiss. Ein Austritt aus der EU hätte in rechtlicher Hinsicht umfangreiche Folgen und wird sich damit auch auf das Alltagsgeschäft vieler Unternehmen auswirken. Über diese werden wir Sie in Kürze gesondert informieren.

## Länderinformationen

### Belgien – Revision des Gesellschaftsrechts

In Belgien steht die Neuregelung des Gesellschaftsrechts unmittelbar bevor. Durch das neue Gesetz soll das rechtliche Umfeld an die geänderten tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und vereinfachte, flexiblere Regelungen für die Gesellschaften geschaffen werden. Die wichtigsten Neuregelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zusammenfassung des Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrechts in einem Gesetz;
- Verkleinerung der Anzahl von derzeit 11 auf künftig 4 Gesellschaftsformen (daneben bleiben die auf dem Recht der Europäischen Union basierenden Gesellschaftsformen der SE (Societas Europaea – Europäische Gesellschaft), SCE (Societas Cooperativa Europaea – Europäische Genossenschaft) und der EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung bestehen);
- Begrenzung der strafrechtlichen Sanktionen und stattdessen Einführung von zivilrechtlichen Sanktionen bspw. im Bereich der Geschäftsführerhaftung sowie Begrenzung derselben in Abhängigkeit vom Gesamtjahresumsatz sowie den Bilanzergebnissen;
- Erhöhung der Flexibilität bei der BV bzw. SRL („Besloten vennootschap“ bzw. „Société à responsabilité limitée“, ähnlich der deutschen GmbH) durch Wegfall der Kapitalerfordernisse und der Beschränkungen im Bereich der Einzelgesellschafter sowie neuer Regelungen bei der Verteilung von Dividenden und dem Ankauf eigener Anteile;
- Künftig wird auch in Belgien die Gründungstheorie angewandt. Dies wird u.a. bei Sitzverlegungen, Satzungsänderungen im Ausland und grenzüberschreitenden Anteilsübertragungen relevant. Nach der Gründungstheorie ist für die Gesellschaft diejenige Rechtsordnung des Staates, wo diese gegründet wurde, maßgeblich. Sie ermöglicht damit eine weitergehende Rechtswahlfreiheit als die Sitztheorie, nach der sich die Fragen nach dem Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Sitz, sich also insb. die Hauptverwaltung befindet, beurteilt – unabhängig davon, ob die Gesellschaft in einem anderen Staat wirksam gegründet wurde und anschließend ihren Verwaltungssitz bspw. nach Belgien verlegt hat.

Die Neuregelungen treten zum 1.5.2019, für bereits bestehende Gesellschaften jedoch erst zum 1.1.2020, in Kraft. Für bereits bestehende Gesellschaften werden aufgrund der Neuregelungen die Gesellschaftsverträge zu überprüfen und ggf. an die geänderte Gesetzeslage anzupassen sein. Dies gilt insbesondere für Gesellschaften, deren Gesellschaftsform es künftig nicht mehr geben wird.



## Deutschland – Registrierungspflicht für passive Elektrogeräte

Ab dem 1.5.2019 müssen auch passive Elektrogeräte, die lediglich Strom durchleiten, registriert und regelmäßige Verkaufsmeldungen über diese abgegeben werden. Grund hierfür ist die Harmonisierung des Vorgehens der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU vom 4.7.2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

In Deutschland wurde diese Richtlinie durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) umgesetzt und die „Stiftung elektro-altgeräte register“ (Stiftung ear) vom Umweltbundesamt als zuständige Stelle für die Aufgaben nach dem ElektroG beliehen. Die Stiftung ear registriert zum einen die Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten und koordiniert zum anderen die Bereitstellung der Sammelbehälter und Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Künftig sind auch alle gebrauchsfertig konfektionierten Elektrogeräte wie Verlängerungskabel, Steckdosen, Lichtschalter, Antennen, Adapterstecker (z.B. Reise- und Zwischenstecker), Stromzuleitungskabel aber auch Audio-, Video-, LAN- und USB-Kabel registrierungs- und meldepflichtig. Die Registrierung hat unter dem Markennamen zu erfolgen, der auch auf dem jeweiligen Gerät angebracht sein muss.

## Deutschland - Markenrechtsmodernisierungsgesetz

Am 14.1.2019 trat das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG) in Kraft, durch welches das bisher geltende deutsche Markenrecht an die EU-Markenrichtlinie angepasst wird. Neu für das deutsche Markenrecht ist in diesem Zuge die Einführung der Gewährleistungsmarke. Diese eröffnet die Möglichkeit, Gütesiegel und Prüfzeichen neutraler Zertifizierungsunternehmen anzumelden. Dabei steht die Garantiefunktion der Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen im Vordergrund. Das Gesetz ermöglicht zudem die Eintragung neuer Markenformen, da die bisher geltende Voraussetzung der grafischen Darstellbarkeit der Marke nun entfällt. Es genügt nach den neuen Regelungen, dass Marken klar und eindeutig bestimmbar sind. So kann etwa eine Klangmarke oder eine geografische Angabe markenrechtlichen Schutz genießen. Der Schutz der ab dem 14.1.2019 eingetragenen Marke endet 10 Jahre nach ihrer Anmeldung. Die Regelungen zur Unionsmarke bleiben daneben bestehen.

## Deutschland – Verpackungsgesetz

Die Verpackungsverordnung wurde jüngst durch das Verpackungsgesetz abgelöst. Das Gesetz gilt seit dem 1.1.2019. Zur Umsetzung des Gesetzes übernimmt die neu gegründete „Zentrale Stelle Verpackungsregister (LUCID)“ wichtige Aufgaben, so insbesondere die Regelung von Auflagen wie die nun geltende Registrierungs- und Datenmeldepflicht. Das Verpackungsgesetz gilt für Hersteller. Dies sind alle Vertreiber, die erstmalig mit Waren befüllte Verpackungen in Deutschland in den Verkehr bringen und beim Endverbraucher als Abfall anfallen. Erfasst sind aber auch Verpackungen, die zur Erleichterung des Warentransports verwendet werden und nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Verpflichtet werden damit neben Importeuren und nationalen Produzenten etwa auch Online-Händler. Der Gesetzgeber möchte mit den neuen Regelungen erreichen, dass alle Hersteller ihre Verpackungen an einem dualen System beteiligen.

## Estland – GmbH-Gründung ohne estnisches Konto

Seit dem 1.1.2019 ist es für die Gründung einer GmbH in Litauen nicht mehr erforderlich, ein Konto zur Einbringung des Stammkapitals in Höhe von 2.500 Euro bei einer in Litauen ansässigen Bank zu eröffnen oder zu unterhalten. Aufgrund einer Änderung des estnischen Handelsgesetzbuches kann nunmehr für die GmbH-Gründung ein Bankkonto genutzt werden, dass für die GmbH bei einem Kredit- oder Zahlungsinstitut im Europäischen Wirtschaftsraum eröffnet wurde. Hierdurch wird die seit 2014 in Estland mögliche Firmengründung aus dem Ausland noch weiter vereinfacht.

## Estland – Verlängerung der Verjährungsfristen

Bisher verjährten rechtskräftig festgestellte Ansprüche nach estnischem Recht einheitlich 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Gleiches galt für Ansprüche, die Gegenstand eines gerichtlich festgestellten Vergleichs oder anderer vollstreckbarer Urkunden waren. Künftig soll diese einheitliche Verjährung nicht mehr für Ansprüche aus Delikt und zivilrechtliche Ansprüche, über die im Rahmen eines Strafverfahrens entschieden wurde, gelten. Derartige Ansprüche verjähren ab dem 1.7.2019 erst innerhalb von 20 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, des gerichtlichen Vergleichs oder sonstiger vollstreckbarer Urkunden.



## Schweden – Novelle des Schiedsverfahrensrechts

Am 1.3.2019 sind Änderungen des schwedischen Schiedsverfahrensgesetzes in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

- Bisher enthielt das Schiedsverfahrensgesetz keine Regelungen hinsichtlich des anwendbaren materiellen Rechts. Die gesetzlichen Neuerungen legen nunmehr fest, dass eine Rechtswahl der Parteien durch das Schiedsgericht zu respektieren ist. Fehlt es hingegen an einer Rechtswahl, sind die Schiedsrichter nunmehr ausdrücklich berechtigt, über das auf den Rechtsstreit anwendbare Recht zu entscheiden. Allerdings enthält auch das neue schwedische Schiedsverfahrensgesetz keine nationale Regelung, anhand welcher Kriterien das Schiedsgericht das anwendbare Recht zu ermitteln hat.
- Die Frist für Aufhebungsanträge gegen Schiedssprüche wird von drei auf zwei Monate ab der Zustellung des Schiedsspruches an die Parteien verkürzt. Behauptet eine Partei, der Schiedsspruch sei aufzuheben, weil das Schiedsgericht seine Kompetenz überschritten habe, so muss nunmehr diese Partei darlegen, wie sich die Überschreitung auf den Ausgang des Verfahrens und damit den Schiedsspruch ausgewirkt hat.
- Weitere Änderungen wurden im Bereich der Zuständigkeitsrügen vorgenommen. Daneben wurden neue Regelungen für den Fall, dass eine Einigung auf einen Schiedsrichter nicht zustande kommt, aufgenommen.

Das neue schwedische Schiedsverfahrensgesetz gilt für alle seit dem 1.3.2019 eingeleiteten Schiedsverfahren mit Schiedsort in Schweden.

## Schweiz – Vereinfachung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren

Am 1.1.2019 ist das reformierte Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) in der Schweiz in Kraft getreten.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen werden nunmehr auch im Ausland ergangene Gesetzesurteile anerkannt, wenn sie in dem Staat ergangen sind, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (centre of main interest; COMI) hat. Zuvor musste das Urteil im Wohnsitzstaat des Schuldners ergangen sein. Bisher konnten Urteile aus Ländern, die an den COMI zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anknüpfen, in der Schweiz nicht anerkannt werden. Des Weiteren ist im Zuge der Reform auch das Erfordernis der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung von Urteilen weggefallen.

Schließlich fallen durch die Änderungen des IPRG teilweise Hilfskonkursverfahren weg. Diese sind nun nur noch dann erforderlich, wenn der Schutz der Gläubiger dies erfordert, bspw. bei Vorliegen von verpfändeten Forderungen oder Forderungen von privilegierten Schweizer Gläubigern und Schweizer Zweigniederlassungen.

## Türkei – Verdopplung der gesetzlichen Verzugszinsen

Der von der türkischen Zentralbank jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzte gesetzliche Verzugszinssatz hat sich zum Jahresanfang 2019 verdoppelt. Er beträgt nun 21,25 Prozent, wohingegen er im Jahr 2018 noch auf 10,75 Prozent festgelegt war. Dieser gesetzliche Zinssatz gilt unter Kaufleuten wenn die Parteien keine anderweitige Regelung über die Zinshöhe getroffen haben oder die vertragliche Vereinbarung unwirksam ist.

## Zypern – Modernisierung des Gesellschaftsrechts

Zypern hat einige Änderungen im Gesellschaftsrecht vorgenommen:

- Kapitalgesellschaften können in Zypern nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen gelöscht werden. Gegen die Löschung der Gesellschaft können Anteilseigner und Gläubiger binnen drei Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt Widerspruch einlegen. Künftig können Anteilseigner und Geschäftsführer nach Vollzug der Löschung direkt beim Handelsregister die Wiedereintragung der Gesellschaft beantragen. Hierfür war bisher ein Antrag bei Gericht notwendig. Voraussetzung für die Wiedereintragung ist u.a., dass eventuell fehlende Dokumente nachgereicht, alle fälligen Gebühren/Geldbußen gezahlt werden und die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Löschung aktiv war.
- Mit sofortiger Wirkung entfällt die staatliche Gebühr in Höhe von 0,6 Prozent des Anteilskapitals, die bei erstmaliger Eintragung der Gesellschaft oder bei der Erhöhung des Kapitals zu zahlen war.
- Zum Dezember 2019 werden die Geldbußen für verspätete Einreichung von Dokumenten beim Handelsregister geändert.
- Im Handelsregister von Zypern eingetragene ausländische Kapitalgesellschaften sind künftig verpflichtet, Adresswechsel der Zweigniederlassung sowie Namens- und Adresswechsel der in Zypern ansässigen Repräsentanten der Gesellschaft mitzuteilen.



## Internationale Handels- und Lieferverträge – Kooperationsveranstaltung von Ahlers & Vogel mit der GGW-Gruppe

Ahlers & Vogel wird in Kooperation mit der Gobert, Gossler und Wolters Gruppe Anfang Juni 2019 in Hamburg eine Veranstaltung zum Thema „Internationale Handels- und Lieferverträge – Haftung und Versicherbarkeit“ anbieten. Anhand praktischer Fälle werden mögliche Gefahren und Lösungen im alltäglichen Import- und Exportgeschäft aufgezeigt. Dabei werden die Bereiche Kauf- und Transportrecht, Versicherung und Schiedsgerichtsbarkeit den Schwerpunkt bilden. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Führungskräfte und Entscheidungsträger im In- und Export. Weitere Informationen und die Möglichkeit der Anmeldung stellen wir Ihnen in Kürze auf unserer Internetseite bereit.

### **Hinweis**

*Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

*Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:*

### **Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0  
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Philipp Landers  
RAin Rodica Melestean

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Hafenstraße 6 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (491) 45 45 229-99  
E-Mail [leer@ahlers-vogel.de](mailto:leer@ahlers-vogel.de)

RA Dr. Tobias Eckardt  
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

RA Burkhard Klüver  
RA Dr. Stefan Hoeft  
RA Dr. Carsten Heuel  
RA Dr. Jochen Böning  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff  
RA Torsten Kühl